

Wer ist dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstellt?

Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Gesamtarbeitsvertrags der Walliser Waldwirtschaft unterliegen folgende Personen dem GAV:

- Alle Waldbesitzer, sowie auch alle Gemeinden oder Burgergemeinden, welche in der Forstwirtschaft tätig sind
- Alles Forstpersonal, das in der Forstwirtschaft aktiv ist, und über einen privatrechtlichen Vertrag mit Gemeinden oder Burgergemeinden zusammenarbeitet. Beamte dieser Gemeinden sind davon jedoch ausgeschlossen.

Lehrlinge unterstehen nicht dem GAV.

Wichtig zu beachten ist, dass die vom Arbeiter verrichtete Arbeit forstlich sein muss.

Beispiel für Personen, die nicht dem GAV unterliegen

Nicht dem GAV unterstellt sind z.B. ein Sekretär, ein Buchhalter oder auch ein Mechaniker eines Waldreviers (Art. 2 GAV).